öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Umlaufbeschluss: Änderung der Satzung des ZV VRR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
ZV	**J/IX/2020/0843/2**	**08.01.2021**	

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin	Ergebnis
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung durch Umlaufbeschluss	12.01.2021	☐

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung der Satzung des ZV VRR gemäß den Formulierungen in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage (rechte Spalte der Synopse) zu.

2. Die Änderungen der Satzung des Zweckverbandes VRR treten nach der Zustimmung der Kommunalaufsicht und der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Nach den Beratungen der Fraktionen vom 28.12.2020 haben sich die Vorsitzenden der Fraktionen im VRR darauf verständigt, am 08.01.2021 ausschließlich über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR und die Änderung der Satzung der VRR AöR zu beraten. Dabei sollen nur die Punkte beraten werden, welche für die rechtskonformen Entschädigungsregelungen im VRR und für die Vergaben im Rahmen des

VRR-Finanzierungssystems relevant sind.

2. Die Entscheidung zur Änderung der Satzung in Bezug auf die Optionen zur Rücknahme der Finanzierungsübertragung wird nach Beratung in der CDU-Fraktion in den nächsten Sitzungsblock geschoben. Hier gibt es noch Diskussionsbedarf. Nach aktuellen Informationen gibt es bei den anstehenden Direktvergaben keinen Zeitdruck.

3. Die Änderungen in § 5a und § 13 sind redaktionell erforderliche Anpassungen an die gesetzlichen Regelungen des GWB und der GO. Die GWB Novelle macht eine Änderung der Verweise in § 5a notwendig. Ansonsten wären die Verweise von der ZV-Satzung ins GWB falsch. Die Änderung in § 13 erleichtert die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, insbesondere in Pandemie-Lagen.

4. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen wurden intensiv mit Herrn Prof. Dr. Oebbecke, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Münster, diskutiert. Herr Prof. Dr. Oebbecke hat die materiellen Satzungsänderungen geprüft und deren Rechtskonformität bestätigt.

   Insbesondere gegen die Höhe des Sitzungsgelds (der 1,4 – fache Wert des Grundbetrags) hat Herr Prof. Dr. Oebbecke keine Bedenken geltend gemacht, sofern diese als Kompensation für die im Zweckverbandsrecht nach § 17 Absatz 1 Satz 3 GkG ausgeschlossene Verdienstausfallentschädigung gezahlt werden.

5. Die rückwirkende Inkraftsetzung dieser Satzungsänderung ist zulässig. Ein entsprechendes Rechtsgutachten liegt vor. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen ergeben sich aus der rechten Spalte der Synopse in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

6. Änderungen der Satzung des Zweckverbandes VRR bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR.